

Hygieneplan der Evangelischen Schule Charlottenburg mit der Offenen Ganztagschule (OGS) Stand 07.02.2022

INHALT

1. Allgemeine Hinweise
2. Reinigung / Raumhygiene
3. Zutrittsregelung und Verkehrswege
4. Persönliche Hygiene
5. Infektionsschutz im Unterricht, in der Betreuung und in der ergänzenden Förderung
 - 5.1. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichem Unterricht
 - 5.2. Infektionsschutz in der Lehrküche
 - 5.3. Infektionsschutz im Sportunterricht
 - 5.4. Infektionsschutz im Musikunterricht und in Chor-/Theaterproben
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz beim Mittagessen
8. Infektionsschutz bei Exkursionen und Schülerfahrten, Betriebspraktika
9. Infektionsschutz bei Dienstbesprechungen/Gremien
10. Infektionsschutz bei Veranstaltungen
11. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Anhänge:

Anhang 1: Unsere Hygieneregeln

Anhang 2: Raumplan (Zuordnung der Klassenräume und Toiletten)

Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan der Evangelischen Schule Charlottenburg basiert auf dem Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen. Der Musterhygieneplan basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

In diesem schulischen Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Der Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen.

Schulleitungen sowie Pädagog*innen sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten. Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

1. Allgemeine Hinweise

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt hauptsächlich über die Schleimhäute der Atemwege und wird durch Tröpfchen und Aerosole, etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen übertragen. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach 1 – 2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist eine Ansteckung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die Vorgaben des Musterhygieneplans werden kontinuierlich überprüft und an das Infektionsgeschehen angepasst. Der Hygieneplan der Evangelischen Schule Charlottenburg wird an den Musterhygieneplan angepasst.

Im Musterhygieneplan sind wie folgt drei Stufen abgebildet:

Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.

Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Stufe rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen

2. Reinigung / Raumhygiene

a) Das Schulgebäude und die Offene Ganztagschule (Gänge, Treppenhäuser) werden täglich nach dem Unterricht / der Betreuung gereinigt. Die Handläufe der Treppengeländer und die Türklinken werden desinfiziert.

b) Klassenzimmer, Fachräume, Funktionsräume, Verwaltungsräume

Jeder Raum wird nach der Nutzung nachmittags/abends gereinigt.

- Die Fußböden werden gewischt.

- Folgende Gegenstände werden desinfiziert: Türklinken, Fenstergriffe, Griffe von Schränken und Schubladen, Lichtschalter, Möbel.

- In der Mensa werden die Tische beim Mittagessen für die nächsten Kinder desinfiziert.

c) Durchlüftung der Räume

- Stoßlüften bzw. Querlüften bei voll geöffneten Fenstern / Türen mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3-5 Minuten) sowie in jeder Pause.

- Aufgrund der Unfallgefahr wird empfohlen, im Klassenraum nur das vordere und das hintere Fenster zu öffnen. Das Öffnen und das Offenlassen der Fenster obliegen der Verantwortung der Lehrkraft.

d) Sporthalle

- Querlüftung während der Unterrichtszeit und in den Pausen.

- Die Umkleiden werden automatisch belüftet (mit Frischluft) und entlüftet (über Abluft). Dazu müssen die Fenster in den Umkleiden geschlossen bleiben.

- Die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle werden jeden Tag gereinigt.

e) Musikraum

- Mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit Stoß- und Querlüften. Dies muss durch Öffnen von Fenster und Zugangstür bestmöglich gewährleistet werden.

f) Sanitärbereich

- Auf allen Toiletten befinden sich Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher

- Die Toiletten werden täglich gereinigt

3. Zutrittsregelung und Verkehrswege

a) Personen mit folgenden Symptomen dürfen das Schulgebäude nicht betreten:

- akute Atemwegserkrankungen (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot)

- Kopf- und Gliederschmerzen

- erhöhte Temperatur, Fieber oder Schüttelfrost

- Abgeschlagenheit /Müdigkeit

- Geruchs- und Geschmacksstörungen

- Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Magen- Darminfektionen

- Konjunktivitis (Bindehautentzündung)

Schüler*innen mit oben genannten Symptomen lassen wir umgehend abholen.

Schüler*innen, die krank sind, sollten grundsätzlich die Schule nicht besuchen. Die Entscheidung, ob eine Schülerin / ein Schüler morgens in die Schule geschickt/gebracht wird, treffen die Eltern. In der Schule liegt die Entscheidung, ob eine Schülerin / ein Schüler abgeholt/nach Hause geschickt wird, beim pädagogischen Personal.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome von Atemwegkrankungen bei Schülerinnen und Schülern und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.

Das Betreten des Schulgebäudes für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Die 3G-Pflicht gilt nicht im Rahmen des Abholens und Bringens von Kindern, sofern dies außerhalb des Schulgebäudes erfolgt. Neben schulischen Veranstaltungen gilt sie für Elterngespräche und terminierte Vor-Ort-Besuche sowie für Termine, die zwar nicht terminiert, aber insbesondere aufgrund ihrer Dauer mit Elterngesprächen vergleichbar sind, z.B. Anmeldungen. Ein Vorhalten des Testangebotes für Eltern außerhalb von Terminangeboten ist im Rahmen der Schulorganisation in der Regel nicht möglich.

b) Verkehrswege

- Die Schülerinnen und Schüler benutzen morgens den Haupteingang. In die Hofpause gehen die Schülerinnen und Schüler jeweils über das Treppenhaus, in dem sich ihr Klassenraum befindet (Aufgang A/ Aufgang B Tür unten neben der Lehrküche).

- Die Toiletten sind Klassen fest zugeordnet (Anhang 2) und werden nur von maximal zwei Personen zeitgleich besucht.

4. Persönliche Hygiene

(siehe Anhang 1: Unsere Hygieneregeln)

a) Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten.

b) Für alle besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden. Während Klassenarbeiten, Tests und Präsentationen dürfen die Gesichtsmasken von den Schülerinnen und Schülern in der Grundschule am Sitzplatz abgenommen werden. In der Integrierten Sekundarschule dürfen während Klassenarbeiten und Klausuren sowie Präsentationen die medizinischen Gesichtsmasken von den Schülerinnen und Schülern am Sitzplatz abgenommen werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

c) In Büroräumen, mit Ausnahme der Räume, die ausschließlich dem Aufenthalt des schulischen Personals dienen, besteht keine Maskenpflicht für Personen, die sich an einem festen Platz aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einhalten können.

d) Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

e) **Hände waschen** mit Seife (20-30 Sekunden) wird empfohlen. Die Händedesinfektion muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen.

- nach Betreten des Schulgebäudes / OGS-Gebäudes
- vor und nach dem Betreten der Sporthalle
- vor und nach dem Essen
- nach Toilettengang
- nach der Pause
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen

f) Türklinken und Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen. Gegebenenfalls Ellenbogen benutzen.

g) Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren. D.h. nicht Mund, Nase oder Augen berühren.

h) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen gilt es größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

i) Beobachtung des Gesundheitszustands der Schüler*innen und des Dienstpersonals: Personen mit Krankheitssymptomen (siehe 3a) werden nach Hause geschickt oder müssen abgeholt werden.

j) Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal in Präsenz ist verpflichtet sich dreimal wöchentlich selbst zu testen. An der Evangelischen Schule Charlottenburg wird montags, mittwochs und freitags getestet. In den ersten zwei Wochen nach den Winterferien wird an jedem Schultag getestet.

k) Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Geimpfte Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfzertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht, und auf Antrag durch die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ein Impfzertifikat ausgestellt wurde, nachdem sie diesen alle erforderlichen Informationen, einschließlich eines zuverlässigen Impfnachweises übermittelt haben.
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens drei Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Unbeschadet dieser Regelung bitten wir ALLE Personen in der Schulgemeinde (unabhängig vom Impfstatus) um regelmäßige Selbsttestung.

l) Treten zwei Positivfälle in einer Lerngruppe auf, erhöht sich die Testfrequenz für die betroffene Lerngruppe in dieser Woche (tägliches Test). Tritt ein Fall auf, werden die umsetzenden Schülerinnen und Schüler (enge Kontaktpersonen) eine Woche lang täglich getestet.

Ganz wichtig: Sollte ein Test positiv ausfallen, das Ergebnis also auf eine Infektion hindeuten, dann bitte unbedingt zu Hause bleiben und die Schule sowie das Gesundheitsamt informieren.

Jeder positive schulische Test muss durch einen Test in einem Testzentrum bestätigt werden.

5. Infektionsschutz im Unterricht, in der Betreuung und in der ergänzenden Förderung

a) Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.

b) Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfchen-, Aerosol-, und Schmierinfektion muss im Unterricht und bei der Betreuung auf Folgendes geachtet werden:

- Unterricht findet bevorzugt draußen statt.
- Unterricht findet im Klassenraum nach Möglichkeit mit offenen Fenstern und Türen (Tür mit einem Stuhl offenhalten) statt.
- Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

c) Für alle besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden. Während Klassenarbeiten, Tests und Präsentationen dürfen die Gesichtsmasken von den Schülerinnen und Schülern in der Grundschule am Sitzplatz abgenommen werden. In der Integrierten Sekundarschule dürfen während Klassenarbeiten und Klausuren sowie Präsentationen die medizinischen Gesichtsmasken von den Schülerinnen und Schülern am Sitzplatz abgenommen werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

d) Nur persönliches Arbeitsmaterial darf verwendet werden.

e) Das Essen und Trinken wird nicht geteilt.

f) Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, werden angeboten.

g) Angebote zur Aufholung von Lernrückständen (Lernförderung) finden statt.

5.1. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht

- a) Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.
- b) Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- c) Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

5.2. Infektionsschutz in der Lehrküche

Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung von festen Lerngruppen empfohlen

5.3. Infektionsschutz im Sportunterricht

Im Sportunterricht sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- b) Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
- c) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband /einer Lerngruppe genutzt werden.
- d) Alle Fenster und alle Türen müssen während des Sportunterrichtes für die Querlüftung geöffnet sein.
- e) Die Umkleidekabinen dürfen benutzt werden. Sowie auf dem Weg in die Kabinen als auch in den Kabinen gilt für die Schüler*innen die Maskenpflicht.
- f) Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten (Hände waschen).

5.4. Infektionsschutz im Musikunterricht und in Chor-/Theaterproben

Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden.

Für das Musizieren an Schulen gelten künftig die folgenden Regelungen:

- a) Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Blasinstrumente dürfen pro Unterrichtsdurchführung nur durch eine Schülerin bzw. einen Schüler genutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

b) Instrumentales Musizieren ist auch in Innenräumen möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich, bei einem Einsatz von Luftreinigungsgeräten ist das vokale Musizieren ohne Mindestabstand für die Dauer von 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich. Es ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.

c) Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden. Praktischer Instrumentalunterricht findet nach Möglichkeit im Freien statt. Bei Proben in Innenräumen sind Räume mit Luftreinigungsgeräten zu bevorzugen. Zwischen den Bläsern ist der Mindestabstand einzuhalten, in Räumen ohne Luftreinigungsgerät beträgt der Mindestabstand 2 Meter. Die medizinischen Gesichtsmasken dürfen nach Einnahme der Plätze von den Instrumentalistinnen und Instrumentalisten abgelegt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer).

Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

d) Beim Theaterunterricht, in Theaterarbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Die medizinische Gesichtsmaske darf nur von der jeweils sprechenden Person und nur dann abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

e) Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

Bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter.

Pro Probe darf das durchgehende Singen eine Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften.

Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Auch dort gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Nach dem Ende einer Probe, in der insgesamt 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

f) Proben und Aufführungen können stattfinden. Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen der Aufführenden die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

g) Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Dritten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.

6. Infektionsschutz in Pausen

Die Schüler*innen gehen über ihre Aufgänge A und B in die Pausen. Selbstorganisierte Pausen sind möglich.

In den Pausen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Schülerinnen und Schüler tragen Masken auf dem Weg zur Pause und zurück.
- b) Draußen darf die Maske abgesetzt werden.

Für alle gilt: Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten.

7. Infektionsschutz beim Mittagessen

Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen.

Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Nach jedem Essensdurchgang sind die Tische zu reinigen.

8. Infektionsschutz bei Exkursionen und Schülerfahrten, Betriebspraktika

a) Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

b) Die Durchführung von Schülerfahrten ist unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

c) Betriebspraktika finden statt.

9. Infektionsschutz bei Dienstbesprechungen/Gremien

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können stattfinden. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweis-pflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig.

Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Es entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

10. Infektionsschutz bei Veranstaltungen

a) Veranstaltungen mit schulfremden Personen

Für Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden (z.B. Eltern) gelten die Vorgaben des § 11 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. InfSchMV) mit den folgenden Maßgaben: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) sind unzulässig.

Veranstaltungen mit bis zu 10 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) dürfen nur stattfinden, wenn alle Teilnehmenden die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) gem. § 6 und § 8 der 3. InfSchMV erfüllen und dies nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler entfällt die Nachweispflicht. Die Nachweispflicht entfällt auch für andere Personen, sofern diese an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren. Diese Regelungen gelten auch für Elternsprechtage und vergleichbare Zusammenkünfte.

b) Veranstaltungen ohne schulfremde Personen

Für Veranstaltungen ohne schulfremde Teilnehmende gilt Folgendes: Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, mit Ausnahme des Absatzes 9, stattfinden. Das bedeutet, dass Veranstaltungen ausschließlich nach der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) stattfinden. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Die Testpflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

11. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Anhang 1

Evangelische Schule Charlottenburg mit der Offenen Ganztagschule

Unsere Hygieneregeln

Meine Eltern dürfen die Schule und in die Offene Ganztagschule nur mit einem wichtigen Anliegen betreten. Wenn sie mich abholen, warten sie draußen auf mich.
Ich betrete das Schulgebäude mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und halte Abstand zu meinen Mitmenschen.
Ich trage in geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske.
Ich wasche oder desinfiziere meine Hände, wenn ich morgens das Schulgebäude betrete. Nach der Pause, nach dem Toilettengang und vor dem Essen wasche ich auch meine Hände. Ich wasche mir die Hände 30 Sekunden lang mit Seife. Anschließend trockne ich mir die Hände ab.
Ich habe einen Arbeitsplatz im Klassenzimmer. Ich setze mich nach dem Händewaschen am Schulbeginn oder nach der Pause sofort dorthin.
Ich habe mein eigenes Arbeitsmaterial dabei und teile es nicht mit meinen Mitschülerinnen und Mitschülern.
Ich teile mein Essen und Trinken nicht mit meinen Mitschülerinnen und Mitschülern.
Im Klassenraum darf ich auf meinem Platz meine Gesichtsmaske kurz absetzen, wenn ich trinke oder esse.
In der Mensa trage ich eine medizinische Gesichtsmaske beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens.
Auf dem Pausenhof spiele ich nur Spiele, bei denen man keinen körperlichen Kontakt zueinander hat.
Bin ich erkrankt, informieren meine Eltern die Schule. Dann muss ich zu Hause bleiben.

Anhang 2

Raumplan (Zuordnung der Klassenräume und Toiletten)

Unterrichtsgruppe	Raum	Aufgang	Toilettennutzung
2a	2a (305)	B	B Mädchen: 323 ↗ B Jungen: 322 ↗
2b	2b (307)		
3a	3a (207)	B	B Mädchen: 323 ↗ B Jungen: 322 ↗
3b	3b (205)		
1a	1a (301)	A	A Mädchen: 320 ↗ A Jungen: 321 ↗
1b	1b (303)		
5a	5a (201)	A	A Mädchen: 320 ↗ A Jungen: 321 ↗
5b	5b (203)		
6a	6a (403)	A	A Mädchen: 421 ↗ A Jungen: 420 ↗
6b	6b (401)		
4a	4a (503)	A	A Mädchen: 521 ↗ A Jungen: 520 ↗
4b	4b (501)		
8a	8a (405)	B	B Mädchen: 423 ↗ B Jungen: 422 ↗
8b	8b (407)		
7a	7a (505)	B	B Mädchen: 523 ↗ B Jungen: 522 ↗
7b	7b (507)		
10a	10a (512)	B	B Mädchen: 523 ↗ B Jungen: 522 ↗
10b	10b (510)	A	A Mädchen: 521 ↗ A Jungen: 520 ↗
9a	9a (213)	B	B Mädchen: 423 ↗ B Jungen: 422 ↗
9b	9b (414)		